

An alle laut Verteiler:

Präsidium des Nationalrates \* Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst \* alle Bundesministerien \* alle Staatssekretariate \* Kabinett der Vizekanzlerin \* Rechnungshof \* Büro des Datenschutzrates \* Volksanwaltschaft \* Österreichische Nationalbank \* Finanzprokuratur \* alle Landeshauptmänner \* Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung \* Österreichischer Städtebund \* Österreichischer Gemeindebund \* Bundesarbeitskammer \* alle Landesarbeiterkammern \* Wirtschaftskammer Österreich \* alle Landeswirtschaftskammern \* Österreichischer Gewerkschaftsbund \* Österreichischer Landarbeiterkammertag \* alle Landeslandarbeiterkammern \* Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs \* alle Landeslandwirtschaftskammern \* Österreichischer Rechtsanwaltskammertag \* Österreichische Notariatskammer \* Österreichische Ärztekammer \* Österreichische Apothekerkammer \* Verband Angestellter Apotheker Österreichs \* Österreichische Dentistenkammer \* Industriellenvereinigung \* Kammer der Wirtschaftstreuhänder \* Bundeskammer der Tierärzte Österreichs \* Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs \* Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten \* Österreichische Patentanwaltskammer \* Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz \* Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich \* Österreichische Bundes-Sportorganisation \* Israelitische Kultusgemeinde \* ARGE Patientenanwälte \* Österreichisches Hilfswerk \* Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger \* alle Sozialversicherungsträger \* Arbeitsmarktservice Österreich \* Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs \* Freier Wirtschaftsverband Österreichs \* Wirtschaftsforum der Führungskräfte \* Österreichischer Bundesjugendring \* Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft \* Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs \* Österreichischer Bundesfeuerwehrverband \* Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände \* Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste \* Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation \* Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen \* ARGE Daten \* Österreichischer Gewerbeverein \* Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie \* Berufsverband österreichischer PsychologInnen \* Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Bundesseniorenbirates \* Handelsverband \* Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung \* Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren \* Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten \* Österreichisches Hebammengremium \* ARGE PDL - SV Österreich \* Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt beiliegend den Entwurf einer 12. Novelle zum Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

**9. November 2001**

Es wird ersucht, Stellungnahmen an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch auf elektronischem Weg zu übermitteln:

SMTP: ludmilla.recnik@bmsg.gv.at

X.400: c=AT; a=gv; p=BMSG; o=BMSG; s=Recnik; g=Ludmilla

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates sollte nach Möglichkeit auch in elektronischer Form erfolgen:

SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird  
(12. Novelle zum FSVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2001, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG."

*2. Nach § 21f wird folgender § 21g samt Überschrift angefügt:*

**"Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002**

**(12. Novelle)**

**§ 21g.** § 2 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

## Vorblatt

**Probleme:**

Erforderlichkeit der Änderung des Pflichtversicherungstatbestandes im FSVG.

**Lösung:**

Vornahme der notwendigen Anpassung.

**Alternativen:**

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

**EU-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Zu den Z 1 und 2 (§§ 2 Abs. 2 und 21g):

Nach § 22 Z 1 lit. b EStG 1988 werden die Entgelte der Ärzte für die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse (einschließlich ambulatorischer Behandlung), soweit diese Entgelte nicht von einer Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt werden, steuerrechtlich zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gezählt.

Durch die Ausnahme dieser Einkünfte aus dem Entgeltbegriff des § 49 Abs. 3 ASVG im Rahmen der 59. ASVG-Novelle und ihrer Berücksichtigung als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im FSVG soll dieser Umstand auch sozialversicherungsrechtlich nachvollzogen werden. Die von der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG ausdrücklich ausgenommen Sonderklassehonorare der Ärzte werden daher hinkünftig in der Beitragsgrundlage nach dem FSVG berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der 59. Novelle zum ASVG zu § 49 Abs. 3 Z 26 verwiesen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Sozialversicherungswesen").

## Text gegenüberstellung

### Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger

**Geltende Fassung:**

**Pflichtversicherung**

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind.

(3) unverändert.

**Vorgeschlagene Fassung:**

**Pflichtversicherung**

§ 2. (1) unverändert.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Unfall- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen die ordentlichen Kammerangehörigen einer Ärztekammer pflichtversichert, sofern sie freiberuflich tätig sind und nicht nach § 20a des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, als Wohnsitzärzte in der Ärzteliste eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch die Behandlung von Pfleglingen der Sonderklasse im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 26 ASVG.

(3) unverändert.

**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2002**

**(12. Novelle)**

**§ 21g.** § 2 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.